Argumentationshilfe
gegen die Abzweigung des Kindergeldes

I) Vorbemerkung

Seit dem 1. Januar 2005 sind die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Sozialgesetzbuch XII (Recht der Sozialhilfe) geregelt. Zuständig für die Bewilligung der Leistung sind die Sozialämter. Deren Entscheidungen unterliegen der Kontrolle durch die Sozialgerichte.

Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Anrechenbarkeit von Kindergeld

Mit zwei Urteilen vom 8. Februar 2007 (Az. B 9b SO 5/05 R und B 9b SO 5/06 R) hat das **Bundessozialgericht** (BSG) entschieden, dass Kindergeld, das Eltern für ihr behindertes Kind beziehen, grundsätzlich nicht bedarfsmindernd auf die Grundsicherung angerechnet werden darf. Denn beim Kindergeld handelt es sich regelmäßig um Einkommen der Eltern. Etwas anderes gilt lediglich dann, wenn die Eltern das Kindergeld an den behinderten Menschen weiterleiten (z.B. indem sie es auf ein Konto ihres Kindes überweisen). Hierdurch fließt dem Kind nämlich eine konkrete Geldsumme zu, die als Einkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist.

Diese Rechtsprechung veranlasst die Sozialämter teilweise dazu, Grundsicherungsberechtigte aufzufordern, einen Antrag bei der **Familienkasse** auf Auszahlung (Abzweigung) des Kindergeldes an sich zu stellen. Zum Teil treten die Sozialämter auch direkt an die Eltern heran und bitten diese, das Kindergeld an ihre Kinder weiterzuleiten. Eine Auszahlung oder Weiterleitung des Kindergeldes an den behinderten Menschen hätte nämlich zur Folge, dass er monatlich Einkommen in Höhe von 164 Euro erhalten würde und seine Grundsicherungsleistung entsprechend zu kürzen wäre.

Unter welchen Voraussetzungen eine Abzweigung des Kindergeldes an das Kind möglich ist, regelt § 74 Einkommenssteuergesetz (EStG). Danach ***kann*** das für ein Kind festgesetzte Kindergeld an das Kind ausgezahlt werden, „wenn der Kindergeldberechtigte ihm gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. (...) Dies gilt auch, wenn der Kindergeldberechtigte mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrages zu leisten braucht, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld."

Die Entscheidungen der Familienkassen unterliegen der Kontrolle durch die Finanzgerichte. Das höchste deutsche Finanzgericht ist der **Bundesfinanzhof** (BFH).

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf,
www.bvkm.de

Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Abzweigung von Kindergeld

Nach der Entscheidung des BFH vom 17. Dezember 2008 (Az. III R 6/07) sind die Voraussetzungen für eine Abzweigung des Kindergeldes an den Sozialhilfeträger dem Grunde nach auch dann erfüllt, wenn der Kindergeldberechtigte nicht zum Unterhalt seines volljährigen behinderten Kindes verpflichtet ist, weil es Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII erhält. In dem zugrunde liegenden Fall lebten die grundsicherungsberechtigten Kinder im Haushalt des kindergeldberechtigten Vaters.

Ob und in welcher Höhe in derartigen Fällen Kindergeld an das Sozialamt zu zahlen ist, steht allerdings im **Ermessen** der Familienkasse. Denn nach § 74 EStG ***kann*** unter den dort genannten Voraussetzungen eine Abzweigung erfolgen. Es handelt sich hierbei also nicht um eine „Muss"-Vorschrift. Bei der Ausübung des Ermessens ist nach dem Urteil des BFH vom 9. Februar 2009 (Az. III R 37/07) der Zweck des Kindergeldes zu berücksichtigen.

Da das Kindergeld die finanzielle Belastung der Eltern durch den Unterhalt für das Kind ausgleichen solle, hänge die Entscheidung über die Abzweigung davon ab, ob und in welcher Höhe ihnen Aufwendungen für das Kind entstanden sind. Zu berücksichtigen seien nur die den Eltern im Zusammenhang mit der Betreuung und dem Umgang mit dem Kind tatsächlich entstandenen und glaubhaft gemachten Aufwendungen. Nicht mit einzubeziehen seien fiktive Kosten für die Betreuung des Kindes.

Entstehen dem Kindergeldberechtigten tatsächlich Aufwendungen für das Kind mindestens in Höhe des Kindergeldes, komme eine Abzweigung an den Sozialhilfeträger nicht mehr in Betracht. Seien die Aufwendungen geringer als das Kindergeld oder nicht exakt ermittelbar, könne eine teilweise Abzweigung des Kindergeldes erfolgen.

Konsequenzen aus der BSG- und BFH-Rechtsprechung

Nach der BFH-Rechtsprechung dürfen die Eltern das Kindergeld also behalten, wenn sie durchschnittliche monatliche Kosten mindestens in Höhe des Kindergeldes haben. Das Kindergeld beträgt zur Zeit für die ersten beiden Kinder 164 Euro im Monat. Da es allein auf die tatsächlichen Aufwendungen ankommt, müssen Eltern diese genau beziffern können.

Doch Vorsicht! Tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen der Eltern könnten wiederum vom Sozialamt bedarfsmindernd auf die Grundsicherung angerechnet werden. Den Eltern bliebe also ggf. das Kindergeld aufgrund ihrer geleisteten Aufwendungen erhalten. Bei den Kindern würde die Grundsicherung aber genau um diese Leistungen gekürzt werden. Um dieses Dilemma zu vermeiden, sollten sich die Leistungen der Eltern auf solche Aufwendungen beschränken, die nicht dem gleichen Zweck dienen wie die Grundsicherung. Nicht abgedeckt werden durch die Grundsicherung besondere behinderungsbedingte (Mehr-)Bedarfe wie z.B. Betreuungsleistungen der Eltern.

Hinsichtlich der persönlichen Betreuungsleistungen der Eltern heißt es in der für die Familienkassen verbindlichen Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs (DA-FamEStG): „Zum behinderungsbedingten Mehrbedarf rechnen bei allen behinderten Kindern persönliche Betreuungsleistungen der Eltern, soweit sie über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Verrichtungen hinausgehen

und nach amtsärztlicher Bescheinigung unbedingt erforderlich sind. Der hierfür anzusetzende Stundensatz beträgt 8 Euro.“ (DA 63.3.6.3.2 Abs. 3)

Eltern, die ihr im Familienhaushalt lebendes Kind ständig oder ihr alleine oder im ambulant betreuten Wohnen lebendes Kind mit Behinderung regelmäßig an den Wochenenden oder in den Ferien im Familienhaushalt betreuen, ist daher zu empfehlen, sich die Notwendigkeit ihrer Betreuungsleistungen durch amtsärztliches Attest bestätigen zu lassen.

II) Musterschreiben

Haben die Eltern Aufwendungen für ihre Kinder, die nicht dem gleichen Zweck wie die Grundsicherung dienen, sollten sich betroffene Grundsicherungsberechtigte gegen die Aufforderung des Sozialamtes, einen Abzweigungsantrag zu stellen, mit dem nachfolgenden Musterschreiben zur Wehr setzen.

An den
Sozialhilfeträger

Ort, den

Ihr Schreiben vom (Az.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorbezeichneten Schreiben haben Sie mich dazu aufgefordert, bei der Familienkasse einen Antrag auf Auszahlung des Kindergeldes an mich zu stellen.

Dieser Aufforderung werde ich nicht nachkommen, weil ich rechtlich nicht dazu verpflichtet bin, einen Abzweigungsantrag zu stellen, um mir hierdurch zur Bedarfsminderung anrechenbares Einkommen zu verschaffen (vgl. Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 8.2.2007, Az. B 9 b SO 5/06 R sowie vom 26.08.2008, Az. B 8/9 b SO 16/07 R). Eine solche Verpflichtung folgt insbesondere nicht aus § 2 Absatz 1 SGB XII, wonach Sozialhilfe nicht erhält, wer sich durch Einsatz seines Einkommens und Vermögens selbst helfen kann. Die Möglichkeit zur Selbsthilfe besteht in meinem Fall nicht, weil der Abzweigungsantrag aus folgenden Gründen nicht durchsetzbar ist:

1.)
Das BSG hat durch Urteil vom 8.2.2007 (Az. B 9 b SO 5/06 R) festgestellt, dass eine nach § 2 SGB XII zu berücksichtigende Möglichkeit der Abzweigung des Kindergeldes an das Kind (§ 74 EStG) nicht besteht, wenn der Lebensunterhalt des Kindes durch eigenes Einkommen einschließlich Grundsicherungsleistungen und Naturalleistungen der Eltern gedeckt wird. Zugrunde lag dieser Entscheidung ein Sachverhalt, bei dem das Kind im Haushalt der Eltern lebte.

Durch Urteil vom 26.08.2008 (Az. B 8/9 b SO 16/07 R) hat das BSG diese Rechtsprechung für Fallkonstellationen bestätigt, bei denen das Kind außerhalb des elterlichen Haushalts in einer eigenen Wohnung im Rahmen des betreuten Wohnens lebt.

2.)
Ein etwaiger Abzweigungsbescheid der Familienkasse wäre im übrigen ermessensfehlerhaft, weil meine Eltern für mich monatliche Aufwendungen in Höhe des Kindergeldes (bzw. - wenn die Aufwendungen geringer als das Kindergeld sind-: in Höhe von Euro) haben.

Zwar sind nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 17. Dezember 2008 (Az. III R 6/07) die Voraussetzungen für eine Abzweigung des Kindergeldes nach § 74 EStG an den Sozialhilfeträger dem Grunde nach auch dann erfüllt, wenn der Kindergeldberechtigte nicht zum Unterhalt seines volljährigen behinderten Kindes verpflichtet ist, weil es Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII erhält. Ob und in welcher Höhe in derartigen Fällen Kindergeld an das Sozialamt zu zahlen ist, steht allerdings im ***Ermessen*** *der Familienkasse. Denn nach § 74 EStG* ***kann*** *unter den dort genannten Voraussetzungen eine Abzweigung erfolgen. Es handelt sich hierbei also nicht um eine „Muss"-Vorschrift.*

Bei der Ausübung des Ermessens ist nach dem Urteil des BFH vom 9. Februar 2009 (Az. III R 37/07) der Zweck des Kindergeldes zu berücksichtigen. Da das Kindergeld die finanzielle Belastung der Eltern durch den Unterhalt für das Kind ausgleichen soll, hängt die Entscheidung über die Abzweigung davon ab, ob und in welcher Höhe meinen Eltern Aufwendungen für mich entstanden sind. Zu berücksichtigen sind die meinen Eltern im Zusammenhang mit meiner Betreuung tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

Entstehen meinen Eltern tatsächlich Aufwendungen für mich mindestens in Höhe des Kindergeldes, kommt eine Abzweigung an den Sozialhilfeträger nicht mehr in Betracht. Sind die Aufwendungen geringer als das Kindergeld oder nicht exakt ermittelbar, kann lediglich eine teilweise Abzweigung des Kindergeldes erfolgen.

Bei der Ermessensentscheidung ist ferner zu berücksichtigen, dass für erwachsene Kinder mit Behinderung Kindergeld länger bezogen werden kann als für nicht behinderte Kinder (§ 63 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 EStG). Das Gesetz nimmt damit Rücksicht auf die besondere Bedarfslage, die gerade durch die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen des Kindes entsteht. Schon insoweit ist davon auszugehen, dass diese ausnahmsweise Gewährung von Kindergeld für ein volljähriges Kind nicht dieselben Bedarfe abdeckt, wie sie die bloße Grundsicherung sicherstellt. Diese auf die Behinderung zurückgehenden besonderen Belastungen erlauben eine Zweckbestimmung des Kindergeldes dahingehend, gerade die Mehrkosten aufgrund dieser besonderen Belastungen aufzufangen (vgl. Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19.03.2007, Az. L 20 SO 94/06).

3.)
Im einzelnen haben meine Eltern für mich monatlich folgende tatsächliche Aufwendungen:

(Hinweis: Die nachfolgende Liste enthält einige Beispiele für berücksichtigungsfähige Aufwendungen. Bitte verwenden Sie für Ihren Einspruch nur die Aufwendungen, die auf Ihren Fall zutreffen und benennen und beziffern Sie die Aufwendungen möglichst konkret.)

- *Unterhaltsbeitrag in Höhe von 27,69 Euro nach § 94 Absatz 2 SGB XII für die Kosten der mir geleisteten Eingliederungshilfe bzw. Hilfe zur Pflege,*

- *zusätzlicher Aufwand für Bekleidung in Höhe von Euro für behinderungsbedingt vorzunehmende Änderungen an der Kleidung oder behinderungsbedingten höheren Verschleiß*

- *Fahrtkosten in Höhe von Euro (z.B. im Rahmen therapeutischer und medizinischer Maßnahmen), da diese nur noch in Ausnahmefällen von der Krankenkasse übernommen werden,*

- *Kosten für Arzt- und Therapiebehandlungen in Höhe von Euro, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden,*

- *Kosten für Zahnersatz in Höhe von Euro, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden,*

- *Kosten für Medikamente in Höhe von Euro, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden,*

- *Kosten für Sehhilfen in Höhe von Euro, da auch diese grundsätzlich nicht mehr von der Krankenversicherung finanziert werden,*

- *Kosten für notwendige Betreuungs- und Versorgungsleistungen in Höhe von Euro (Anzahl Stunden x 8 Euro), die nicht von der Pflegekasse oder vom Sozialhilfeträger erstattet werden, die aber ausweislich der beigefügten amtsärztlichen Bescheinigung unbedingt erforderlich sind,*

- *Kosten für notwendige Betreuungs- und Begleitkosten in den Ferien und bei Freizeitunternehmungen (z.B. für Kinobesuche etc.) in Höhe von Euro (Anzahl Stunden x 8 Euro), die nicht vom Sozialhilfeträger erbracht werden, die aber ausweislich der beigefügten amtsärztlichen Bescheinigung unbedingt erforderlich sind,*

- *Freizeitunternehmungen, die nicht vom Sozialhilfeträger erbracht werden*

Hinsichtlich der von meinen Eltern erbrachten persönlichen Betreuungsleistungen weise ich darauf hin, dass es sich hierbei nach der für die Familienkassen verbindlichen Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs (DA-FamEStG) um berücksichtigungsfähige Aufwendungen handelt. Hierzu heißt es in DA 63.3.6.3.2 Abs. 3: „Zum behinderungsbedingten Mehrbedarf rechnen bei allen behinderten Kindern persönliche Betreuungsleistungen der Eltern, soweit sie über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Verrichtungen hinausgehen und nach amtsärztlicher Bescheinigung unbedingt erforderlich sind. Der hierfür anzusetzende Stundensatz beträgt 8 Euro.“

Insgesamt betragen die Aufwendungen meiner Eltern somit monatlich Euro. Eine Abzweigung des Kindergeldes an den Sozialhilfeträger wäre daher ermessensfehlerhaft (bzw.,

wenn die tatsächlichen Aufwendungen niedriger als das Kindergeld sind: käme daher allenfalls in Höhe eines Teilbetrages in Betracht).

4.)
Rein vorsorglich weise ich ferner darauf hin, dass die vorgenannten Aufwendungen meiner Eltern nicht bedarfsmindernd auf meine Grundsicherung angerechnet werden dürfen, weil es sich hierbei um Naturalleistungen handelt, die meinen Grundsicherungsbedarf übersteigen. Mangels Zweckidentität sind sie daher nicht als Einkommen im sozialhilferechtlichen Sinne anzusehen (vgl. hierzu auch Urteil des BSG vom 8.2.2007, Az. B 9 b SO 5/06 R).

Hinsichtlich der Aufwendungen meiner Eltern für meine Gesundheitspflege ist insoweit ergänzend darauf hinzuweisen, dass im Regelsatz lediglich 12,81 Euro für diese Ausgaben vorgesehen sind (vgl. Schwabe, Zeitschrift für das Fürsorgewesen, 7/2008, Seite 145 ff. (149)). Meinen behinderungsbedingten medizinischen Mehrbedarf kann ich mit diesem Betrag nicht decken.

Ebenso verhält es sich mit dem zusätzlichen Aufwand für Bekleidung, da für Bekleidung und Schuhe lediglich ein Betrag in Höhe von 34,98 Euro im Regelsatz vorgesehen ist (vgl. Schwabe, Zeitschrift für das Fürsorgewesen, 7/2008, Seite 145 ff. (151)).

Für Betreuungsleistungen meiner Eltern ist im Regelsatz kein Betrag vorgesehen.

Im Hinblick auf die von meinen Eltern zu tragenden Mehrkosten erscheint es gerechtfertigt, sie an dem in § 31 EStG vorgesehenen Familienleistungsausgleich teilhaben zu lassen. Eine Abzweigung des Kindergeldes kommt daher nicht in Betracht (bzw.: allenfalls in Höhe eines Teilbetrages in Betracht).

Ihre Aufforderung, bei der Familienkasse einen Antrag auf Auszahlung des Kindergeldes an mich zu stellen, betrachte ich daher als gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

III) Muster für einen Einspruch

Bei dem nachfolgenden Mustereinspruch wird davon ausgegangen, dass der Sozialhilfeträger bei der Familienkasse die Abzweigung des Kindergeldes beantragt hat. Die Familienkasse verfügt daraufhin durch Bescheid, dass das Kindergeld in voller Höhe oder teilweise an den Sozialhilfeträger auszuzahlen ist. Der Einspruch richtet sich gegen den Bescheid der Familienkasse und ist von den Eltern des Kindes mit Behinderung, an die das Kindergeld vor der Abzweigung ausgezahlt worden ist, einzulegen.

Name und Anschrift
des kindergeldberechtigten Elternteils

An (die zuständige)
- Familienkasse -
Anschrift

Ort, den

Einspruch
Ihr Bescheid vom (Az.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lege fristgerecht Einspruch gegen den Bescheid vom ein.

***Begründung**:*

Der Bescheid ist ermessensfehlerhaft, weil ich für mein Kind monatliche Aufwendungen in Höhe des Kindergeldes (bzw. - wenn die Aufwendungen geringer als das Kindergeld sind-: in Höhe von Euro) habe.

1.)
*Zwar sind nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 17. Dezember 2008 (Az. III R 6/07) die Voraussetzungen für eine Abzweigung des Kindergeldes nach § 74 EStG an den Sozialhilfeträger dem Grunde nach auch dann erfüllt, wenn der Kindergeldberechtigte nicht zum Unterhalt seines volljährigen behinderten Kindes verpflichtet ist, weil es Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII erhält. Ob und in welcher Höhe in derartigen Fällen Kindergeld an das Sozialamt zu zahlen ist, steht allerdings im **Ermessen** der Familienkasse. Denn nach § 74 EStG **kann** unter den dort genannten Voraussetzungen eine Abzweigung erfolgen. Es handelt sich hierbei also nicht um eine „Muss"-Vorschrift.*

Bei der Ausübung des Ermessens ist nach dem Urteil des BFH vom 9. Februar 2009 (Az. III R 37/07) der Zweck des Kindergeldes zu berücksichtigen. Da das Kindergeld die finanzielle Belastung der Eltern durch den Unterhalt für das Kind ausgleichen soll, hängt die Entscheidung über die Abzweigung davon ab, ob und in welcher Höhe mir Aufwendungen für mein Kind entstanden sind. Zu berücksichtigen sind die mir im Zusammenhang mit der Betreuung meines Kindes tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

Entstehen mir tatsächlich Aufwendungen für mein Kind mindestens in Höhe des Kindergeldes, kommt eine Abzweigung an den Sozialhilfeträger nicht mehr in Betracht. Sind die Aufwendungen geringer als das Kindergeld oder nicht exakt ermittelbar, kann lediglich eine teilweise Abzweigung des Kindergeldes erfolgen.

Bei der Ermessensentscheidung ist ferner zu berücksichtigen, dass für erwachsene Kinder mit Behinderung Kindergeld länger bezogen werden kann als für nicht behinderte Kinder (§ 63 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 EStG). Das Gesetz nimmt damit Rücksicht auf die besondere Bedarfslage, die gerade durch die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen des Kindes entsteht. Schon insoweit ist davon auszugehen, dass diese ausnahmsweise Gewährung von Kindergeld für ein volljähriges Kind nicht dieselben Bedarfe

abdeckt, wie sie die bloße Grundsicherung sicherstellt. Diese auf die Behinderung zurückgehenden besonderen Belastungen erlauben eine Zweckbestimmung des Kindergeldes dahingehend, gerade die Mehrkosten aufgrund dieser besonderen Belastungen aufzufangen (vgl. Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19.03.2007, Az. L 20 SO 94/06).

2.)
Im einzelnen habe ich monatlich folgende tatsächliche Aufwendungen für mein Kind:

(Hinweis: Die nachfolgende Liste enthält einige Beispiele für berücksichtigungsfähige Aufwendungen. Bitte verwenden Sie für Ihren Einspruch nur die Aufwendungen, die auf Ihren Fall zutreffen und benennen und beziffern Sie die Aufwendungen möglichst konkret.)

- *Unterhaltsbeitrag in Höhe von 27,69 Euro nach § 94 Absatz 2 SGB XII für die Kosten der meinem Kind geleisteten Eingliederungshilfe bzw. Hilfe zur Pflege,*

- *zusätzlicher Aufwand für Bekleidung in Höhe von Euro für behinderungsbedingt vorzunehmende Änderungen an der Kleidung oder behinderungsbedingten höheren Verschleiß*

- *Fahrtkosten in Höhe von Euro (z.B. im Rahmen therapeutischer und medizinischer Maßnahmen), da diese nur noch in Ausnahmefällen von der Krankenkasse übernommen werden,*

- *Kosten für Arzt- und Therapiebehandlungen in Höhe von Euro, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden,*

- *Kosten für Zahnersatz in Höhe von Euro, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden,*

- *Kosten für Medikamente in Höhe von Euro, die nicht von der Krankenkasse übernommen werden,*

- *Kosten für Sehhilfen in Höhe von Euro, da auch diese grundsätzlich nicht mehr von der Krankenversicherung finanziert werden,*

- *Kosten für notwendige Betreuungs- und Versorgungsleistungen in Höhe von Euro (Anzahl Stunden x 8 Euro), die nicht von der Pflegekasse oder vom Sozialhilfeträger erstattet werden, die aber ausweislich der beigefügten amtsärztlichen Bescheinigung unbedingt erforderlich sind,*

- *Kosten für notwendige Betreuungs- und Begleitkosten in den Ferien und bei Freizeitunternehmungen (z.B. für Kinobesuche etc.) in Höhe von Euro (Anzahl Stunden x 8 Euro), die nicht vom Sozialhilfeträger erbracht werden, die aber ausweislich der beigefügten amtsärztlichen Bescheinigung unbedingt erforderlich sind,*

- *Freizeitunternehmungen, die nicht vom Sozialhilfeträger erbracht werden*

Hinsichtlich der von den Eltern erbrachten persönlichen Betreuungsleistungen weise ich vorsorglich darauf hin, dass es sich hierbei nach der für die Familienkassen verbindlichen Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs (DA-FamEStG) um berücksichtigungsfähige Aufwendungen handelt. Hierzu heißt es in DA 63.3.6.3.2 Abs. 3: „Zum behinderungsbedingten Mehrbedarf rechnen bei allen behinderten Kindern persönliche Betreuungsleistungen der Eltern, soweit sie über die durch das Pflegegeld abgedeckte Grundpflege und hauswirtschaftliche Verrichtungen hinausgehen und nach amtsärztlicher Bescheinigung unbedingt erforderlich sind. Der hierfür anzusetzende Stundensatz beträgt 8 Euro."

Insgesamt betragen die Aufwendungen für mein Kind somit monatlich Euro. Eine Abzweigung des Kindergeldes an den Sozialhilfeträger ist daher ermessensfehlerhaft (bzw., wenn die tatsächlichen Aufwendungen niedriger als das Kindergeld sind: kommt daher allenfalls nur in Höhe eines Teilbetrages in Betracht).

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Stand: August 2009

Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.

Katja Kruse, Referentin für Sozialrecht

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen. Unser Spendenkonto lautet:

Spendenkonto:
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
Konto-Nr.: 7034203; BLZ: 37020500
Bank für Sozialwirtschaft